

genuss festival 2025

MARKT GEBIET

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

ALARMIEREN VON ...

- nächster Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes
- Feuerwehr 122
- Polizei 133
- Rettung 144
- Retten / Löschen / Erste Hilfe
- Ruhe bewahren
- eigene Sicherheit beachten



SCANNE MICH UND ERFAHRE MEHR ÜBER UNSERE AUSSTELLER:INNEN



Durch Betreten des Wiener Stadtparks (1010 Wien) unterwerfen sich Stadtparkbesucher*innen nachstehender

STADTPARKORDNUNG

abrufbar im Internet unter www.stadtwienermarketing.at, der Grundeigentümerin, der Wiener Stadtgärten sowie des jeweiligen Veranstalters. Geltungsbereich (nachfolgend auch als „Gelände“ bzw. „Veranstaltungsfläche“ bezeichnet): 1010 Wien, Stadtpark

Geltungsdauer: GENUSS-FESTIVAL 2025 von Montag, 5. Mai 2025 bis Mittwoch, 14. Mai 2025



VORSICHT BEI STURM



HUNDEVERBOT

9. BIS 11. MAI 2025

FREITAG, 09.05.2025, 11.00 – 21.00 UHR

SAMSTAG, 10.05.2025, 10.00 – 21.00 UHR

SONNTAG, 11.05.2025, 10.00 – 17.00 UHR

Alle Personen, die das Marktgebiet des GENUSS-FESTIVALS betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

KONTROLLEN DURCH DEN SICHERHEITSDIENST

Jede Person, die das Marktgebiet im Geltungsbereich dieser Platzordnung betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters unterzieht. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt verwehrt. Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Besucher*innen des GENUSS-FESTIVALS erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden können.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern. Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst berechtigt, derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Platzordnung ist der Veranstalter berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

ALKOHOL

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER*INNEN BIS 16 JAHRE; JEGLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN FÜR BESUCHER*INNEN VERBOTEN

Gem. § 11 Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter*innen und Behörden ausdrücklich vor. Etwasiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Marktgebiet ist untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden ohne Ersatzanspruch eingezogen. Besucher*innen erklären sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter*innen des Veranstalters einverstanden. Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Marktgebiet ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Marktgebietes zu verweisen.

UMWELTSCHUTZ

ABFALLCONTAINER BEACHTEN, KEIN SONSTIGES WEGWERFEN VON ABFÄLLEN IM STADTPARK ERLAUBT

Abfälle haben Besucher*innen im Stadtpark ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

REINIGUNG

Das Gelände wird im Anschluss an die Betriebszeiten gereinigt.

BELEUCHTUNG

Die Ausleuchtung der Wege im Park erfolgt mit Einbruch der Dunkelheit durch die öffentliche Beleuchtung.

SICHERHEIT, VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN VERBOTEN

Verboten sind die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten. Sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Dosen, Glasflaschen, Drogen und andere Rauschmittel; rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche werbenden (kommerzielle, politische oder religiöse) Gegenstände. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Platzordnung der Platzleitung und dem zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes. Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die betreffenden Personen des Geländes zu verweisen. Sollten sich die Betroffenen weigern, das Gelände zu verlassen, sind die Gegenstände ersatzlos einzuziehen. Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführ- und Partnerhunden, ist untersagt. Blindenführ- und Partnerhunde müssen einen Beißkorb und ein Führungsgeschirr tragen bzw. sind an der Leine zu führen.

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM; HAGEL; GEWITTER)

Bei Unwetter sind die Hinweise des Veranstalters unbedingt zu beachten und den Anordnungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Insbesondere können der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen.

VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen unbedingt Folge zu leisten.

FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 10 km/h zu erfolgen. Auch die Benutzung von nicht motorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline Skates, Skateboards und Rollschuhen ist am gesamten Gelände untersagt.

RECHTSFOLGEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE PLATZORDNUNG BZW. SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen. Führt das etwaige Zuwiderhandeln zu Personen- oder Sachschäden halten Besucher*innen den Veranstalter schad- und klaglos.

ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE, FEUERWEHR, SICHERHEITSPERSONAL,

ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMER, GRUNDVERWALTER UND VERANSTALTER GEGENÜBER BESUCHER*INNEN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, des Sicherheitspersonals, Organen der Stadt Wien, des Grundeigentümers, Grundverwalters als auch des Veranstalters selbst haben Besucher*innen umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

HAFTUNG

BETRETEN DES GELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Konzerten kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Der Veranstalter übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, am gesamten Gelände darauf zu achten, dass es Unebenheiten, Einfriedungen und teilweise Bereiche mit unterschiedlichen Beleuchtungsverhältnissen geben kann. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Beschaffenheit des Geländes und der vorhandenen Vegetation bei problematischen Witterungsverhältnissen (Unwetter, Sturm, Hagel, Starkregen, Blitzschlag) zu einer Gefährdung der sich am Gelände befindlichen Personen kommen kann. Einer Aufforderung zum Verlassen des Geländes ist daher umgehend Folge zu leisten. Der Aufenthalt am und die Nutzung des Geländes erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Im Falle der Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung, bei Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel etc.) ersetzt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

WERBETÄTIGKEIT

KEINE WERBETÄTIGKEIT OHNE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DES VERANSTALTERS

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt.

Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Veranstalter berechtigt, Reinigungskosten und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen den Verursacher vor Ort als auch gegenüber dem Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt.

VERWERTUNGSRECHTE

ZUSTIMMUNG DER BESUCHER*INNEN ZUR VERWERTUNG ALLFÄLLIGER AUFNAHMEN, DIE VON IHNEN GEMACHT WERDEN

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilen Besucher*innen der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der Europäischen Union

